

Gänssle & Gras – Rechtsanwälte  
**Herrn Rechtsanwalt Michael Gänssle**  
Alleenstraße 66  
73230 Kirchheim unter Teck

**vorab per Fax: 07021 80455-20**

**Nettekoven, Frank ./ Sayler-Keim, Christine - Abmahnung vom 11.05.2018**

Unser Zeichen: 622/18 BH10  
Köln, den 16.05.2018

Sehr geehrter Herr Kollege Gänssle,

wir zeigen an, dass wir Herrn Frank Nettekoven anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert und auf Verlangen gerne nachgewiesen.

**I.**

Wir nehmen Bezug auf Ihre Abmahnung vom 11.05.2018.

Die von Ihnen geltend gemachten Unterlassungs- und ggf. Schadensersatzansprüche bestehen nicht. Im Gegenteil dürfte es sich vielmehr um eine unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag gem. § 678 BGB handeln, sodass unserem Mandanten gegen Ihre Mandantin Schadensersatzansprüche zustehen.

Die von Ihnen angeführten Äußerungen sind in Gänze zulässig. Es handelt sich um wahre Tatsachenbehauptungen bzw. zulässige Meinungsäußerungen.

Im Einzelnen:

**Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)**  
Rechtsanwalt

**Dr. Carsten Brennecke**  
Rechtsanwalt

**Dr. Frauke Schmid-Petersen**  
Rechtsanwältin

**Dr. Sven Dierkes**  
Rechtsanwalt

**Dr. Ruben Engel**  
Rechtsanwalt

**Dr. Marcel Leeser**  
Rechtsanwalt

**Dr. Johannes Gräbig**  
Rechtsanwalt

**Dr. Christian Conrad**  
Rechtsanwalt

**Dr. Lucas Brost**  
Rechtsanwalt

**Dr. Jörn Claßen**  
Rechtsanwalt

**Dr. Christoph Schmischke**  
Rechtsanwalt

HÖCKER Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft  
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1  
50672 Köln  
T: +49 (0)221 933 19 10  
F: +49 (0)221 933 19 110  
contact@hoecker.eu  
www.hoecker.eu

### **Zu 1)**

Die Behauptung, unser Mandant habe Ihre Mandantin angezeigt, ist wahr. Ein entsprechender Nachweis ist diesem Schreiben als **Anlage 1** beigefügt.

### **Zu 2)**

Bei dieser Aussage handelt es sich ebenfalls um eine wahre Tatsachenbehauptung. Selbst wenn die Äußerung nicht als Tatsachenbehauptung einzuordnen wäre, so würde es sich um eine zulässige Meinungsäußerung handeln. Denn unser Mandant hat darin persönliche Schlussfolgerungen aus dem Verhalten Ihrer Mandantin gezogen.

### **Zu 3)**

Auf welcher Grundlage Sie diese Aussage angreifen möchten, erschließt sich uns nicht. Es handelt sich dabei um eine Handlungsempfehlung, die weder eine unwahre Tatsachenbehauptung, noch eine unzulässige Meinungsäußerung darstellt.

### **Zu 4)**

Hinsichtlich dieser Äußerung scheinen Sie die Tatsache anzugreifen, dass unser Mandant gegen Ihre Mandantin angeblich Druck ausübe. Inwiefern das eine rechtswidrige Aussage darstellen soll, erschließt sich uns erneut nicht. Selbstverständlich hat unser Mandant das Recht, sich vorzubehalten, gegen Ihre Mandantin eine Verleumdungs- und Schadensersatzklage vorzubehalten, wenn diese seine Persönlichkeitsrechte verletzt.

### **Zu 5)**

Auch hier wird nicht klar, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Aussage angreifbar sein sollte. Es handelt sich um eine eindeutige Meinungsäußerung.

### **Zu 6)**

Auch hierbei handelt es sich um eine zulässige Äußerung, denn unser Mandant hat die Schlussfolgerung aus einem Verhalten Ihrer Mandantin gezogen. Jedenfalls ist die Äußerung keineswegs unwahr.

### **Zu 7)**

Vgl. Ausführungen zu 4).

## II.

Im Ergebnis handelt es sich bei Ihrem Schreiben um eine unberechtigte Abmahnung, die gegen den Willen unseres Mandanten als Geschäftsherrn erfolgte. Dies wurde von Ihrer Mandantin auch offensichtlich erkannt, weswegen unserem Mandanten ein Schadensersatzanspruch .gem. § 678 BGB Schadensersatzansprüche gegen Ihre Mandantin zusteht.

vgl. LG Köln, Urt. V. 10.10.2012, Az.: 28 O 551/11

Wir fordern Sie daher auf, unserem Mandanten folgende Kosten aus dem von Ihnen angeführten Streitwert in Höhe von 10.000 EUR zu erstatten:

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	725,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	745,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>141,63 €</u>
<b>zu zahlender Betrag</b>	<b><u>887,03 €</u></b>

Unser Mandant wäre jedoch alleine aus dem Gesichtspunkt, dass er sich nicht länger mit Ihrer Mandantin streiten möchte, bereit, auf seine Ansprüche zu verzichten, sofern Sie Ihre Anspruchsberühmung bis zum

**Freitag, den 24.05.2018**

aufgeben. Eine außergerichtliche Kontaktaufnahme beabsichtigt unser Mandant zudem ohnehin nicht mehr.

Sollten wir bis dahin keine entsprechende Erklärung erhalten, behalten wir uns die Beantragung einer negativen Feststellungsklage vor, in der wir auch den erwähnten Schadensersatzanspruch geltend machen würden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Lucas Brost  
Rechtsanwalt